



# **Niederschrift**

## **Umwelt- und Agrarausschuss**

20. Wahlperiode – 35. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. Dezember 2024, 10 Uhr,  
im Sitzungszimmer 342/342 a des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Heiner Rickers (CDU), Vorsitzender

Rixa Kleinschmit (CDU)

Cornelia Schmachtenberg (CDU)

Sönke Siebke (CDU)

Manfred Uekermann (CDU)

Silke Backsen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Thomas Hölck (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Christian Dirschauer (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Mündliche Anhörung</b>	<b>4</b>
	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften</b>	<b>4</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/2644	
<b>2.</b>	<b>Bericht zur Diskussion über eine Forderung eines Verbots der Jagd auf Katzen</b>	<b>21</b>
	Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD) Umdruck 20/4058	
<b>3.</b>	<b>Bericht aus dem Projekt „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“</b>	<b>24</b>
	Antrag der Abgeordneten Cornelia Schmachtenberg (CDU) und Silke Backsen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 20/4022	
<b>4.</b>	<b>Information/Kennntnisnahme</b>	<b>25</b>
<b>5.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>26</b>

Der Vorsitzende, Abgeordneter Rickers, eröffnet die Sitzung um 10:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

## 1. Mündliche Anhörung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 20/2644](#)

(überwiesen am 21. November 2024)

hierzu: [Umdrucke 20/3961](#) (nicht öffentlich), [20/3962](#) (nicht öffentlich), [20/3963](#) (nicht öffentlich), 20/4019 (nicht öffentlich), 20/4019, 20/4033, 20/4042, 20/4050

#### **Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.**

Dr. Lennart Schmitt, Leiter der Umweltabteilung

[Umdruck 20/3962](#)

Herr Dr. Schmitt, Rechtsanwalt und Leiter der Umweltabteilung des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, trägt im Wesentlichen die Stellungnahme des Bauernverbandes, nicht öffentlicher [Umdruck 20/3962](#), vor. Insbesondere führt er aus, der in § 25 Absatz 1 vorgesehenen Einfügung der Berücksichtigung einer ausreichenden Wasserrückhaltung im Gewässersystem bedürfe es nicht; die in § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes enthaltene Formulierung sei ausgewogen und berücksichtige die verschiedenen Interessen ausreichend.

Ferner betont Herr Dr. Schmitt, der Bauernverband bewerte den in § 43 Absatz 8 vorgesehenen Wegfall des obligatorischen Erörterungstermins bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten kritisch, zumal die Landwirtschaft durch eine solche Ausweisung erheblich betroffen werde.

Zu der geplanten Änderung des Wasserabgabengesetzes führt Herr Dr. Schmitt aus, die vorgesehene Abgabenerhöhung erscheine moderat; jedoch müsse berücksichtigt werden, dass

die landwirtschaftlichen Betriebe mit jährlichen Kostenerhöhungen in vielen Bereichen konfrontiert seien, sodass jede weitere Belastung einer sorgfältigen Abwägung bedürfe.

Schließlich lehne der Bauernverband auch die durch Artikel 5 geplante Änderung der Landesbauordnung ab.

Für eine ausführliche Erörterung der Position des Bauernverbandes verweist Herr Dr. Schmitt auf die schriftliche Stellungnahme.

### **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

Dr. Karen Volkers, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt

[Umdruck 20/3962](#)

Frau Dr. Volkers, Leiterin der Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, nimmt insbesondere auf die in § 25 Absatz 1 geplante Anfügung einer Nummer 4 Bezug und betont, dabei dürfe der in Nummer 1 niedergelegte Grundsatz der Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses nicht verletzt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe benötigten auch die Niederungsgebiete für die Futtermittelerzeugung. Eine Lösung im Sinne einer angemessenen Wasserrückhaltung im Sommer und im Winter müsse gefunden werden. Für entstehende wirtschaftliche Nachteile durch die Nichtnutzbarkeit von überschwemmten Flächen müsse den Landwirten ein finanzieller Ausgleich gewährt werden. Hinzu komme, dass die Wasserrückhaltung in der Fläche nicht zu lange anhalten dürfe, da sonst die Narbe zersetzt werde und freigesetzte Nährstoffe in das Grundwasser gelangen könnten.

Den in § 38 vorgesehenen Zuschuss begrüße die Landwirtschaftskammer. Wenn eine Einstufung der Tätigkeit als im öffentlichen Interesse liegend erfolge, entstünden den Körperschaften und Teilnehmergeinschaften zusätzliche Kosten, sodass feste jährliche Zahlungen empfehlenswert seien.

Die in § 43 vorgesehene Kann-Regelung sehe die Landwirtschaftskammer kritisch. Bestimmte Aspekte der Ausgestaltung von Wasserschutzgebieten ließen sich besser im persönlichen Gespräch mit den Behörden erörtern.

Die in § 77 vorgesehene Erstellung und Veröffentlichung von Starkregenkarten begrüße die Landwirtschaftskammer.

Im Übrigen verweist Frau Dr. Volkers auf die in der Synopse, [Umdruck 20/3961](#), niedergelegten Argumente der Landwirtschaftskammer.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde thematisiert Abgeordneter Kumbartzky die unter anderem in der Eider-Treene-Sorge-Region bestehenden Vorbehalte gegen die Niederungsstrategie, insbesondere hinsichtlich etwaiger flächendeckender Enteignungen. – Herr Dr. Schmitt antwortet, die Ängste seien ihm bekannt. Als Jurist wolle er betonen, dass die Einstufung von Bauten des Küstenschutzes als im überragenden öffentlichen Interesse liegend unstrittig sei.

Wenn der Hochwasserschutz als im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet werde, könne dies durchaus als juristische Folklore bezeichnet werden; denn auch Naturschutz, Ernährungssicherheit und Arbeitnehmerfreundlichkeit lägen im öffentlichen Interesse.

Ferner wolle er betonen, der Bauernverband rege eine getrennte Betrachtung von Niederungsstrategie und Moorschutz an. Mit der Niederungsstrategie werde in erster Linie auf klimatische Veränderungen reagiert. Der Moorschutz sei vor allem eine Umweltschutzfrage. Die Kooperation zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Kommunen und Wasserwirtschaft funktioniere im Rahmen des Projekts „Unsere MoorZukunft Oldenburger Graben“ bereits sehr gut; in anderen Regionen gebe es insoweit noch Nachholbedarf.

Abgeordnete Kleinschmit bittet um Einschätzung der Aufnahme der Wasserrückhaltung in § 25 des Entwurfs im Vergleich zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes. – Herr Dr. Schmitt antwortet, letztlich gehe es um eine Abwägung der verschiedenen wasserwirtschaftlichen Belange, zu denen auch die Wasserrückhaltung gehöre. Nach Auffassung des Bauernverbandes spreche nichts gegen die Wasserrückhaltung, sofern dabei das Bewirtschaftungsinteresse der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werde. Letztlich sei dies eine Frage der Flächenverfügbarkeit. Der Aspekt der Freiwilligkeit sei unbedingt zu beachten.

Frau Dr. Volkens ergänzt, entsprechende Pläne seien in Zusammenarbeit mit den Landwirten und den Wasser- und Bodenverbänden zu entwickeln. Zudem sei zu beachten, dass das Landeswassergesetz das Grundwasser berücksichtige. Ferner erinnere sie daran, dass die Unterläufe von Flüssen, insbesondere der Treene und der Eider, mittlerweile sehr viel Wasser aus den Oberläufen aufnahmen, was unter anderem durch zusätzliche Baumaßnahmen bedingt sei.

### **Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein**

Hans-Heinrich Gloy, Vorstandsvorsteher

Mathias Rohde, Geschäftsführer

[Umdruck 20/4042](#)

Herr Gloy, Vorstandsvorsteher des Landesverbands der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, trägt zentrale Punkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 20/4042](#), vor. Insbesondere bittet er um eine verbindliche Regelung der Höhe des Zuschusses an die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 38 des Entwurfs. Die bisherige Situation, dass die Höhe regelmäßig neu ausgehandelt werden müsse, sei unbefriedigend.

Die Positionierung zu § 70 erläutert er anhand der Situation im Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein. Dort sei ein Schäfer gefunden worden, der die Beweidung übernehme. Probleme träten allerdings mit nicht angeleinten Hunden auf. Viele Hundehalter hätten kein Verständnis für die Notwendigkeit des Anleins. Der Gemeinderat von Mühlenbarbek bemühe sich intensiv darum, den Schäfer zu halten. Um dem Problem zu begegnen, empfehle sich ein generelles Hundeverbot in Gebieten mit Schafbeweidung.

Herr Rohde, Geschäftsführer des Landesverbands der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, erläutert die Position des LV WBV zu § 68 des Entwurfs. Er betont, kleine Verbände, die gegenwärtig Regionaldeiche betreuen, seien überfordert, wenn sie Investitionen in Millionenhöhe tätigen sollten, um das Landesschutzdeichniveau herzustellen. Hinsichtlich der Auslegung von § 68 sei eine Klärung dringend geboten.

## **Kooperation kommunale Wasser- und Abwasserverbände Schleswig-Holsteins**

Michael Schoop, Vorsitzender

Wolfgang Moebius, Geschäftsführer Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet

Oliver Lochstet, Geschäftsführer Wasserverband Nordangeln

[Umdruck 20/4042](#)

Herr Schoop, Vorsitzender der Kooperation kommunaler Wasser- und Abwasserverbände Schleswig-Holsteins und Vertreter des Wasserverbands Norderdithmarschen, begrüßt den in § 43 vorgesehenen Verzicht auf obligatorische Erörterungstermine. Jedes ausgewiesene Wasserschutzgebiet erweise sich als Gewinn für die Wasserversorgung.

Die Erhöhung der Wasserabgabe um 0,029 Euro pro Kubikmeter bewertet Herr Schoop kritisch. Dass mit 2,9 Cent gerechnet werde, habe vermutlich psychologische Gründe. Wichtiger sei die Feststellung, dass es sich – entgegen der Behauptung im Gesetzentwurf – nicht um eine moderate Erhöhung handle; diese betrage immerhin 24 Prozent. Andererseits erführen bestimmte Unternehmen, insbesondere solche der Sand- und Kiesverarbeitung, eine Entlastung um 76 Prozent.

Herr Moebius, Geschäftsführer der Kooperation kommunaler Wasser- und Abwasserverbände Schleswig-Holsteins, bittet darum, die in § 6 Absatz 3 normierte Zweckbindung der Abgabe nicht zu beschränken, sondern auf 100 Prozent zu erhöhen.

## **Marschenverband Schleswig-Holstein**

Jan Jürgen Rabeler, Vorsitzender

Matthias Reimers, Geschäftsführer

Herr Rabeler, Vorsitzender des Marschenverbandes Schleswig-Holstein, und Herr Reimers, Geschäftsführer des Marschenverbandes Schleswig-Holstein, schließen sich den Ausführungen von Herrn Gloy und Herrn Rohde im Wesentlichen an. Herr Rabeler fügt hinzu, der Zeitplan habe sich als sehr eng erwiesen. Der Entwurf sei während der Sommerferien zugestellt worden; nach deren Ende sei bereits die Stellungnahme erwartet worden.

\* \* \*

In der anschließenden Diskussionsrunde wirft Abgeordneter Rickers die Frage auf, ob jemals eine einhundertprozentige Zweckbindung der Wasserabgabe gegolten habe. – Herr Dr. Mohr, stellvertretender Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz im MEKUN, antwortet, aus seiner Amtszeit sei ihm das nicht erinnerlich. – Herr Rohde ergänzt, nach seiner Kenntnis habe es bis vor circa 15 Jahren eine vollständige Zweckbindung gegeben; anschließend sei eine Aufweichung auf 70 Prozent erfolgt. – Abgeordneter Kumbartzky teilt mit, er erinnere sich an einen Antrag seiner Fraktion mit dem Ziel der Erhöhung der Zweckbindung von 50 auf 70 Prozent. Dieser Antrag sei vermutlich im Jahr 2012 eingereicht und abgelehnt worden. Später habe sich die Küstenkoalition dem Vorschlag der FDP, eine Erhöhung auf 70 Prozent vorzunehmen, angeschlossen.

Abgeordneter Kumbartzky bittet um eine Einschätzung der einschränkenden Formulierung in § 38, wonach sich der Zuschuss nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln richte.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Kumbartzky plädiert Herr Schoop dafür, die Mittel aus der Wasserabgabe zu 100 Prozent zweckgebunden einzusetzen. Dies erweise sich schon deshalb als notwendig, weil immer öfter Reste von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser beziehungsweise in den Vorfeldmessstellen feststellbar seien. Die Gelder sollten vermehrt in die Beratung zu Möglichkeiten der Substitution von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere in Wasserschutzgebieten, fließen.

Herr Rohde schließt sich den Ausführungen von Herrn Schoop zur Notwendigkeit der einhundertprozentigen Zweckbindung an.

Auf die Frage des Abgeordneten Kumbartzky, ob die Formulierung zur Ordnungswidrigkeit einer mangelnden Deichunterhaltung als Drohkulisse verstanden werden könne, erklärt Herr Rohde, er habe sich vor allem gegen die Begründung des neuen § 111 gewandt. Ihm sei nicht bekannt, dass sich Deichunterhaltungspflichtige weigerten, ihrer Pflicht nachzukommen. Auch die Landesseite habe bestätigt, dass die Deichunterhaltung gut funktioniere. Die Einfügung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes an sich sei nicht ungewöhnlich; Ähnliches gelte im Bereich der Gewässerunterhaltung.

Auf eine Anmerkung des Abgeordneten Hölck zu der in § 68 Absatz 2 vorgesehenen Umwidmung erklärt Herr Rohde, in einem existenziellen Bereich wie dem Küstenschutz bedürfe es

klarer, unmissverständlicher Regelungen, insbesondere zur Zuständigkeit. Um zu verhindern, dass hinter einem Deich so lange gebaut werde, bis die Kriterien für die Errichtung eines Landesschutzdeiches erfüllt seien – eine Vermutung des Abgeordneten Hölck –, müsse rechtzeitig reagiert werden. Wenn dagegen die in § 65 niedergelegten Kriterien erfüllt seien, folge daraus zwingend die Einstufung als Landesschutzdeich.

Es dürfe auch kein Vertragserfordernis geben, da unklar sei, was geschehe, wenn kein Vertragsschluss zustande komme. Die bisherige Regelung im Landeswassergesetz habe sich als zufriedenstellend und stringent erwiesen. Wenn die Festlegung auf eine Mindestzahl zu schützender Personen, beispielsweise 50, erfolgen solle, müsse eine entsprechende Regelung im Gesetz erfolgen; Festlegungen in Arbeitsgruppen reichten insoweit nicht aus.

Auf eine Frage der Abgeordneten Kleinschmit zur Tätigkeit des früheren Grundwasserbeirats antwortet Herr Rohde, dort seien die Interessengruppen zusammengekommen, um unter anderem zu entscheiden, für welche wasserwirtschaftlichen Zwecke die Einnahmen aus der Abgabe verwendet werden sollten. Die Leitung habe beim damaligen Abteilungsleiter, Herrn Wienholdt, gelegen; unter Abteilungsleiter Dr. Oelerich habe der Beirat bereits nicht mehr getagt.

Herr Dr. Mohr ergänzt, bereits in der Amtszeit von Herrn Wienholdt als Abteilungsleiter sei der Grundwasserbeirat als Maßnahme der Deregulierung aufgelöst worden. Es habe sich gezeigt, dass die entsprechenden Absprachen auch in anderen Zusammenhängen erfolgen könnten, ein Mehrwert der Existenz eines solchen Gremiums jedenfalls nicht erkennbar gewesen sei.

Auf die Frage des Abgeordneten Rickers, ob ein Erörterungstermin vor dem Ausweisen eines Grundwasserschutzgebiets nicht doch empfehlenswert sei, betont Herr Schoop, da es sich um eine Kann-Bestimmung handele, sei ein Erörterungstermin keineswegs ausgeschlossen. Es könne jedoch durchaus die Konstellation eintreten, dass keine erheblichen beziehungsweise substanziellen Einwände erhoben würden; in einem solchen Fall erschließe sich die Notwendigkeit eines Erörterungstermins nicht.

Auf die Frage der Abgeordnete Redmann, wofür die Mittel aus der Abgabe bei einer einhundertprozentigen Zweckbindung konkret eingesetzt werden sollten, betont Herr Schoop die Not-

wendigkeit, über die Gefahren des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln und von deren Abbau-  
produkten noch besser zu informieren. Es handele sich um äußerst komplexe chemische Ver-  
bindungen, deren Eindringen in förderbares Grundwasser so weit wie möglich verhindert wer-  
den müsse. Die Beratung solle darauf hinwirken, verstärkt über Möglichkeiten der mechani-  
schen Bodenbearbeitung und der Substitution von Pflanzenschutzmitteln nachzudenken.

Herr Moebius hebt ebenfalls die Notwendigkeit der Prävention hervor und ergänzt, ein erhöhter  
Mittleinsatz sei auch notwendig, um das Grundwassermessstellennetz zu optimieren. Auch  
seien die Erfordernisse der Trinkwassereinzugsgebietsverordnung zu berücksichtigen. Ziel  
müsse es sein, unzulässige Belastungen, etwa mit Desphenyl Chloridazon und ähnlichen  
Pflanzenschutzmitteln, frühestmöglich zu identifizieren. Einer Änderung der Grenzwerte be-  
dürfe es nicht. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass sich die Analysemöglichkeiten in den  
vergangenen Jahren stark verbessert hätten. Letztlich stünden die Wasserversorger dafür ge-  
rade, dass der Endverbraucher nicht unzulässig belastet werde.

Herr Lochstet, Geschäftsführer des Wasserverbands Nordangeln, weist darauf hin, dass für  
die Trinkwasserversorger zurzeit keine Fördermaßnahmen zur Erweiterung und Härtung der  
Trinkwassernetze existierten. Ebenso seien in den nächsten Jahren marode Trinkwassernetze  
von kleinen Genossenschaften zu übernehmen; auch diese Aufgabe müsse vermutlich aus  
eigenen Mitteln bewältigt werden.

Ferner nimmt Herr Lochstet auf die unter anderem von der Landesgruppe Norddeutschland  
des BDEW in Auftrag gegebenen Studie „Ergebnisse Investitionsstrategie Wasser 2024“ Be-  
zug. Demnach ergebe sich hoher Reinvestitionsbedarf, da viele Trinkwassernetze absehbar  
das Ende der Nutzungsdauer erreichten. Werde von den entsprechenden Unternehmen je-  
doch weiterhin so investiert, wie es bisher ausreichend und sinnvoll gewesen sei, müssten  
langfristig Nutzungsdauern von 317 Jahren realisiert werden. Dies erweise sich als technisch  
unmöglich und damit unrealistisch; ein Rohr könne nicht für einen so langen Zeitraum im Bo-  
den verbleiben und genutzt werden. Als Folge der Trinkwassereinzugsgebietsverordnung kä-  
men insbesondere kleinere Versorger finanziell an ihre Grenzen.

Abgeordneter Rickers weist darauf hin, dass die Erhöhung 2,9 Cent pro 1.000 Liter betrage,  
nicht pro 1 Liter. Angesichts der von den Versorgern aufgerufenen Wasserpreise könne zwar  
über die Frage der Verhältnismäßigkeit lange diskutiert werden; nach seiner Erfahrung aus

der Arbeit im Ausschuss eines Wasserverbands habe die Wasserabgabe nur eine untergeordnete Bedeutung bei der Finanzierung von Ausbaumaßnahmen. Im Hinblick auf Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers spiele die Abgabe dagegen eine große Rolle. – Abgeordnete Redmann erklärt, sie habe viele Wasserversorger besucht und auch von anderer Seite gehört, dass der Investitionsbedarf erheblich sei. Daher gebühre den Vertretern der Wasserverbände großer Dank für ihre Hinweise.

Herr Lochstet betont, je nach Wasserpreis des Kommunalversorgers bilde die Wasserabgabe durchaus eine spürbare Komponente dieses Preises; in einigen Fällen mache sie über zehn Prozent aus. Zudem müsse bedacht werden, dass – anders als beim Stromnetz – nicht alle Trinkwasserteilnetze miteinander verbunden seien. Ein einzelner Wasserversorger könne nicht ein übergreifendes Problem lösen.

Auf eine Frage der Abgeordneten Backsen zur Zweckbindung der Abgabe antwortet Herr Lochstet, Zweckbindung bedeute nicht zwangsläufig eine Koppelung mit der Erneuerung des Leitungssystems. Es sei jedoch unstrittig, dass die Wasserversorger in Schleswig-Holstein die großen Herausforderungen, vor denen sie stünden, nicht allein tragen könnten, sondern insbesondere für die Ertüchtigung des Leitungsnetzes finanzielle Unterstützung benötigten.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kock-Rohwer zur Notwendigkeit intensiverer Untersuchungen des Grundwassers auf Rückstände betont Herr Schoop, er könne zwar nur als Laie antworten, gehe jedoch davon aus, dass Substanzen wie Chloridazon und Atrazin nach Anwendung nicht nur in Kohlendioxid, Wasser und Zucker zerfielen. Laut der vom Landesgesundheitsamt herausgegebenen Pflanzenschutzmittelliste hätten die Wasserversorger die Brunnen auf 46 Substanzen zu untersuchen, von denen immerhin 15 Abbauprodukte seien. Daran werde deutlich, dass nicht jedes Abbauprodukt unbedenklich sei.

Auf die Feststellung des Abgeordneten Rickers, dass gegenwärtig Trinkwasser aus dem Grundwasser gewonnen und auch ohne Aufbereitung in das Netz eingespeist werde, da Rückstände entweder nicht vorhanden seien oder unterhalb der Nachweisgrenze lägen, bestätigt Herr Schoop, dies treffe noch zu. In der Tat müsse kein Wasserversorger mehr Nitrat aus dem Grundwasser herausfiltern. Allerdings zeigten die Vorfeldmessstellen in fünf oder zehn Metern Tiefe bereits spürbare Konzentrationen von bis zu 200 Milligramm pro Liter an. Das bisherige

Nitratabbauverhalten des Bodens habe dazu beigetragen, dass das Nitrat noch nicht in 80 Metern Tiefe angelangt sei. Darauf könne jedoch nicht auf Dauer vertraut werden. Sicherlich herrsche Übereinstimmung in dem Ziel, auch den künftigen Generationen ein Leben auf diesem Planeten zu ermöglichen. Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln ließen sich schon in manchen Förderbrunnen nachweisen, wenn auch unterhalb der Grenzen der Trinkwasserverordnung.

Abgeordnete Kleinschmit weist auf die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Nitrat und Pflanzenschutzmitteln hin. Nitrat spiele vor allem im Zusammenhang mit der Düngeverordnung eine Rolle. – Abgeordnete Redmann entgegnet, dies treffe zwar grundsätzlich zu; allerdings seien die verschiedenen Aspekte kaum voneinander zu trennen, wenn es um das Wassergesetz gehe. Der Ausschuss solle alle Hinweise aufgreifen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Rickers, und Abgeordnete Kleinschmit bitten Herrn Schoop darum, dem Ausschuss detailliertere Informationen zur Entwicklung der Nitrat- und sonstigen Schadstoffkonzentrationen zukommen zu lassen. – Herr Schoop sagt dies zu.

Herr Moebius berichtet, sein Wasserbeschaffungsverband versorge die Region zwischen Itzehoe und Bad Bramstedt. In dem im ländlichen Bereich gelegenen Wasserwerk seien Belastungen mit den geschilderten Stoffen nicht nachweisbar. Im Bereich Itzehoe zeige sich dagegen der urbane Einfluss. Herr Schoop habe recht, wenn er auf die Notwendigkeit hinweise, präventiv tätig zu werden, insbesondere die Entwicklung der Werte in den Grundwassermessstellen genau zu beobachten.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Rickers zur Bedeutung des Wasserrückhalts als Element der Gewässerunterhaltung nimmt Herr Gloy auf seine Erfahrungen mit dem Hochwasserschutz an der Stör, insbesondere in Kellinghusen, Bezug. Er betont, die ökologische Gewässerunterhaltung sei ein Thema, das bereits allseits bearbeitet werde. Es zeige sich, dass zum Beispiel bei Hochwasser das Wasser schneller ankomme und die Wellen höher als früher seien. Eine Aufgabe seines Verbands bestehe darin, für einen gesicherten Wasserabfluss zu sorgen. In diesem Zusammenhang wolle er, Herr Gloy, nochmals auf die ablehnende Positionierung seines Verbandes zu der ursprünglich geplanten Modifizierung von § 25 Absatz 1 Nummer 1 hinweisen ([Umdruck 20/3961](#), Seite 15 f., in Verbindung mit [Umdruck 20/4042](#)).

Herr Rohde ergänzt, er sei über den ersten Entwurf erschrocken gewesen, da dieser die Grundfesten des Wasserrechts tangiert habe, insbesondere im Hinblick auf die Definition des zentralen Begriffs „Gewässerunterhaltung“. Der Gesetzgeber habe jedoch bereits im ersten Wasserhaushaltsgesetz von 1957 den ordnungsgemäßen Wasserabfluss als zentralen Inhalt der Gewässerunterhaltung festgeschrieben.

Im Folgenden wiederholt Herr Rohde im Wesentlichen die kritische Argumentation des Landesverbands der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein, [Umdruck 20/3961](#), Seite 15 f., sowie die positive Bewertung von § 25 Absatz 1 in der aktuellen Entwurfsfassung, [Umdruck 20/4042](#), Seite 2. Er fügt hinzu, die Regelung in § 39 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes gelte bereits seit fast 15 Jahren und werde von den Wasser- und Bodenverbänden auch im Hinblick auf die Notwendigkeit des Wasserrückhalts beachtet. Die – wenn auch reduzierte – Fassung von § 25 Absatz 1 Nummer 4 des Landeswassergesetzes spiegele nunmehr die bundesrechtliche Regelung wider. Damit könnten die Wasser- und Bodenverbände sehr gut leben.

Abgeordneter Uekermann betont, dass die Frage des Mitführens von Hunden nicht zu einseitig betrachtet werden dürfe. Blindenhunde könnten ohnehin nicht verboten werden, Jagdhunde vermutlich auch nicht. Auch entstehe bei einem völligen Verbot des Mitführens von Hunden möglicherweise ein Konflikt mit den Belangen des Tourismus, insbesondere dann, wenn das Verbot sich auf alle Arten von Deichen, das heißt nicht nur auf Landesschutzdeiche, erstrecken solle. – Herr Rabeler erinnert an das größer werdende Problem, Schäfer zum Abgrasen der Deiche zu gewinnen. Nicht angeleinte Hunde seien insofern durchaus ein wichtiger Aspekt. Wenn jeder auf seinen Hund so aufpassen würde, dass der Schäfer nicht verärgert werde, und die Regeln des guten Benehmens Beachtung fänden, bedürfe es eines Verbots nicht. Leider sei dies oft nicht der Fall. – Herr Gloy schließt sich dieser Positionierung im Wesentlichen an und betont, das Problem sei nicht der Hund an sich, sondern der Halter. Die Leistung der Schäfer dürfe jedenfalls nicht unterschätzt werden.

Auf die Bitte des Abgeordneten Uekermann um konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau nimmt Herr Rabeler auf die Reduzierung der Verbotstatbestände in § 70 Bezug und fügt hinzu, die Beschränkung auf eine Anzeigepflicht anstelle eines Genehmigungserfordernisses könne missverstanden beziehungsweise ausgenutzt werden. – Herr Rohde ergänzt, die Wasser- und

Bodenverbände hätten schon eine schlanke Verwaltung und seien nicht für unsinnige Bürokratie bekannt. Allerdings dürfe nie außer Acht gelassen werden, dass Deiche in erster Linie dem Küstenschutz und nicht der touristischen Nutzung dienen; als Orte von Veranstaltungen seien sie in der Regel ungeeignet. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich den Küstenschutz als zentrales Ziel formuliere, dann reiche die Anzeigepflicht nicht aus. Die Überlastung des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz sei sicherlich allgemein bekannt; die Bearbeitung entsprechender Anzeigen innerhalb eines Monats, wie im neuen § 70 vorgesehen, werde kaum gelingen. Unter diesem Aspekt erweise sich die in § 70 vorgesehene Verschlinkung als nicht sinnvoll.

Auf die Anmerkung der Abgeordneten Redmann, dass die Hundeproblematik in dieser Anhörung zum ersten Mal so deutlich angesprochen worden sei, entgegnet Abgeordnete Kleinschmit, im Zusammenhang mit dem Fachgespräch zur Blauzungenkrankheit hätten die Schäfer bereits auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Abgeordnete Redmann bleibt bei ihrer Einschätzung.

### **Landesnenschutzverband Schleswig-Holstein e. V.**

Achim Peschken

[Umdruck 20/3962](#)

Herr Peschken, Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein, führt aus, der Gesetzgeber setze in diesem Entwurf zu stark auf technische Maßnahmen, wodurch ein gewisses Ungleichgewicht entstehe. Es sei unverständlich, dass der biologische Klimaschutz, etwa durch Moorschutz und Neuwaldbildung, im Entwurf keine Erwähnung finde. Wenn Minister Goldschmidt von der Notwendigkeit eines „Naturschutzboosters“ und der Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes spreche, dann müsse sich dies auch im Gesetz niederschlagen.

Im Weiteren trägt er die in der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 20/3962](#), Seite 10 ff., enthaltene Positionierung des LNV zu den §§ 25, 44 und 84 vor.

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)**

**– Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**

Dr. Florian Schulz, LAK „Land und Natur“,

1. Vorsitzender der BUND-Kreisgruppe Stormarn

[Umdruck 20/3962](#)

Herr Dr. Schulz, Leiter des Landesarbeitskreises „Land und Natur“ beim BUND Schleswig-Holstein und 1. Vorsitzender der BUND-Kreisgruppe Stormarn, schließt sich den Ausführungen von Herrn Peschken im Wesentlichen an. Er hebt ebenfalls die Bedeutung des biologischen Klimaschutzes hervor, fügt jedoch hinzu, das Ziel, 8.000 Hektar Moor wiederzuvernässen, werde kaum erreichbar sein; daher bedürfe es einer deutlichen Beschleunigung. Die häufig als Vorzeigeprojekt präsentierte Wiedervernässung des Nienwohlder Moores habe sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt.

Herr Dr. Schulz führt weiter aus, die Anfertigung von Starkregenkarten sei sinnvoll. Allerdings werde allein dadurch kaum jemand dazu veranlasst, in Eigenverantwortung die Kellerfenster wasserdicht zu gestalten oder die Tiefgarage stillzulegen. Es bedürfe weiterer staatlicher Konzepte, insbesondere zur Verbesserung beziehungsweise Härtung der Infrastruktur.

Für das Wassermanagement bedürfe es eines gemeindeübergreifenden Konzepts, das alle Aspekte einschließlich der Auswirkungen von Dürreperioden berücksichtige. Auch die Ansiedlung von Northvolt beeinflusse durchaus den Wasserhaushalt. Das alleinige Abstellen auf die Wasserrahmenrichtlinie reiche nicht aus.

Die einhundertprozentige Zweckbindung der Wasserabgabe werde vom BUND unterstützt.

Die Aufweichung des Erfordernisses der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf Häfen lehne der BUND ebenso ab wie die Übertragung von Aufgaben im Planfeststellungsverfahren an externe, private, nicht der zuständigen Behörde angehörende Mitarbeitende ohne entsprechende rechtliche Verpflichtungen und Garantiefunktionen.

Im Übrigen verweist Herr Dr. Schulz auf die schriftliche Stellungnahme des BUND, [Umdruck 20/3962](#), Seite 5 ff.

**NABU Schleswig-Holstein e. V.**  
Sonja Sporn, Landesstelle Wasser

[Umdruck 20/3962](#)

Frau Sporn, Mitarbeiterin der Landesstelle Wasser beim NABU Schleswig-Holstein, betont, auch der NABU erkenne die Notwendigkeit der Stärkung des Küstenschutzes und des Schutzes vor Hochwasser an. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten, die Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser und die Stärkung der Wasserrückhaltung im Gewässersystem fänden die Zustimmung des NABU.

Kritikwürdig sei allerdings die starke Betonung der technischen Seite des Hochwasserschutzes gegenüber der Nutzung natürlicher Gegebenheiten. So verkenne der Entwurf die überragende Bedeutung von Mooren und Auen. In das Gesetz sei eine Formulierung aufzunehmen, die den natürlichen Hochwasserschutz als im überragenden öffentlichen Interesse liegend festschreibe. Naturbasierte Lösungen förderten zudem die Artenvielfalt und den Tourismus.

Zu den Details verweist Frau Sporn auf die schriftliche Stellungnahme [Umdruck 20/3962](#), Seite 95 ff.

\* \* \*

Auf die Frage des Abgeordneten Hölck nach konkreten Maßnahmen im Zusammenhang mit Starkregenereignissen verweist Herr Dr. Schulz zunächst darauf, dass es im Hamburger Umland sehr viele Regenereignisse gegeben habe, die häufige Feuerwehreinsätze ausgelöst hätten. Er führt weiter aus, der erste Schritt bestehe in der Erkenntnis der Notwendigkeit zu handeln. Viele Gemeinden hätten die Problematik in ihrer Tragweite noch nicht erkannt. Eine Möglichkeit bestehe in der Verbesserung der Betriebsführung von Stauwehren; in Steinbek gebe es bereits entsprechende Bemühungen. Der Kreis Stormarn habe unter Federführung einer Klimaanpassungsmanagerin ab Oktober 2022 ein integriertes Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erstellt.

Möglicherweise reichten die bisherigen technischen Vorschriften und die Infrastruktur, beispielsweise Kanalisation und Sandfänge, nicht aus, um auf die mittlerweile häufiger auftretenden Starkregenereignisse zu reagieren. Ein entsprechendes Konzept könne von den unteren Wasserbehörden ausgearbeitet werden.

Zudem hätten nach wie vor viel zu wenige Einwohnerinnen und Einwohner eine Elementarschadensversicherung abgeschlossen; diese könne wenigstens den materiellen Schaden ausgleichen.

Frau Sporn ergänzt, nach Auffassung des NABU reiche die Auslegung von Starkregenkarten nicht aus. Es bedürfe weitergehender Hinweise zu Zuständigkeiten und der Festlegung von konkreten Handlungsanweisungen.

Frau Günther, Staatssekretärin im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, betont, die Starkregenkarten seien erstellt und den Kommunen zur Verfügung gestellt worden. Die Umsetzung müsse aber vor Ort erfolgen. – Abgeordnete Redmann entgegnet, sie gehe davon aus, dass auch das Land sich entsprechend engagiere, zum Beispiel in der Beratung zu Fördermöglichkeiten.

Auf eine Frage des Abgeordneten Rickers zu überregionalen Aspekten des Wassermanagements erklärt Herr Dr. Mohr, die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten folge regionalen Vorgaben. Um auch künftig den Erfordernissen der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, sei in § 41 des Entwurfs die Verordnungsermächtigung zur Anordnung kommunaler Wasserversorgungskonzepte aufgenommen worden.

Schwieriger gestalte sich die wasserwirtschaftliche Planung im Hinblick auf die Ansiedlung von Industrieunternehmen. Im Zusammenhang mit der Northvolt-Ansiedlung sei es gelungen, die Kompetenz der Wasserversorger und des Landesamtes für Umwelt zusammenzuführen, um das vorhandene Wasserdargebot und den Wasserbedarf in Übereinstimmung zu bringen. Auch im Einzugsgebiet von Brunsbüttel stellten alle Akteure gemeinsam intensive Überlegungen an, wie die Wasserversorgung auch bei steigendem Bedarf – gerade dem der Industrie – sichergestellt werden könne.

Auf die Bitte der Abgeordneten Redmann um die Konkretisierung von Vorschlägen zum biologischen Klimaschutz verweist Herr Peschken auf Wiedervernässungskonzepte für degenerierte Niedermoorböden.

Auf Nachfragen der Abgeordneten Redmann und des Abgeordneten Rickers zur Bedeutung von Gewässerrandstreifen erinnert Frau Sporn an die Forderung des NABU nach Ausweitung des Gewässerrandstreifens auf zehn Meter an Gewässern erster und zweiter Ordnung im Außenbereich. Ein Gewässerrandstreifen von einem Meter erweise sich jedenfalls als deutlich zu schmal. Andere Länder seien insoweit bereits deutlich darüber hinausgegangen. Mäandrierende Flusssysteme beziehungsweise Gewässerlandschaften mit breitem Randstreifen leisteten einen erheblichen Beitrag zum Hochwasserschutz. Grundsätzlich gehörten zu jedem Gewässer eine Aue und Bäume. Dabei sei dem NABU der potenzielle Konflikt mit dem Interesse der Landwirtschaft an der Flächennutzung durchaus bewusst.

\* \* \*

Auf eine Frage der Abgeordneten Redmann zu der Möglichkeit, etwaige Änderungsanträge bis zum 31. Dezember 2024 in den Gesetzestext einzuarbeiten, betonen Staatssekretärin Günther und Abteilungsleiter Dr. Mohr, die technische Umsetzung etwaiger Änderungswünsche bis zum 31. Dezember sei trotz der Feiertage möglich. Staatssekretärin Günther fügt hinzu, sie bitte darum, etwaige Änderungsanträge auch dem Ministerium möglichst frühzeitig und nicht erst in der Sondersitzung des Ausschusses zukommen zu lassen.

Abgeordneter Hölck verweist darauf, dass diese Anhörung erst kurz vor dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes stattfinde, weshalb er es als anmaßend empfinde, wenn das Ministerium um die möglichst rasche Zuleitung von Änderungsanträgen bitte. In der Vergangenheit hätten auch die regierungstragenden Fraktionen Änderungsanträge erst während einer Sondersitzung des Ausschusses vorgelegt.

Abgeordnete Schmachtenberg betont, die Koalition habe keineswegs die Absicht, Rechte der Opposition zu beschneiden. Selbstverständlich habe jede Fraktion das Recht, Änderungsanträge bis zur Sondersitzung einzureichen.

Abgeordnete Redmann erklärt, sie verlasse sich auf die Zusicherung des Ministeriums, etwaige Änderungsanträge bis zum 31. Dezember 2024 einarbeiten zu können.

## 2. Bericht zur Diskussion über eine Forderung eines Verbots der Jagd auf Katzen

Antrag der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)  
[Umdruck 20/4058](#)

Abgeordnete Redmann führt unter Bezugnahme auf die Petition zum Verbot der Jagd auf Katzen in die Thematik ein.

Herr Schwarz, Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, betont, aus der Sicht des Landwirtschaftsministeriums spreche nichts für eine Änderung des bestehenden rechtlichen Rahmens. Es handele sich um ein sensibles Thema; von einer „Jagd auf Katzen“ könne jedoch nicht gesprochen werden. Katzen gerieten nicht wie Rehe, Wildschweine und anderes jagdbares Wild in das Visier der Jägerinnen und Jäger. Eine Hauskatze, ob verwildert oder in Obhut lebend, sei jedoch kein Bestandteil der natürlichen Lebensgemeinschaften in Wald, Feld und Flur.

Zum rechtlichen Aspekt führt Minister Schwarz aus, das Töten von Katzen gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 21 Landesjagdgesetz stelle eine Maßnahme des Jagdschutzes, nicht der Jagdausübung dar. Ziel sei der Schutz des Wildes vor streunenden Katzen.

Ein Verstoß gegen § 21 des Landesjagdgesetzes sei keine Ordnungswidrigkeit. Wer jedoch eine nicht wildernde Katze ohne vernünftigen Grund töte, begehe gemäß § 17 des Tierschutzgesetzes eine Straftat.

Ausschließlich Jagdausübungsberechtigte und bestätigte Jagdaufseher sowie befugte Inhaber einer schriftlichen Jagderlaubnis dürften im Jagdbezirk weiter als 200 Meter vom nächsten Haus angetroffene Katzen töten. Die Jägerschaft gehe mit dieser Option sehr besonnen um. Er, Minister Schwarz, könne aus eigener langjähriger Erfahrung als Jäger berichten, erst einmal eine Katze geschossen zu haben; diese sei offensichtlich an der Räude erkrankt gewesen. Ferner wisse er, dass insbesondere in der Sommerzeit auf einem Parkplatz in der Nähe seines landwirtschaftlichen Betriebes Katzen ausgesetzt würden. Bisher sei die Weitervermittlung der Katzen gelungen.

Nicht an den Halter gebundene Katzen stellten angesichts der Beeinträchtigung des Artenschutzes eine naturschutzfachliche Herausforderung dar. Laut WWF töteten Katzen jährlich rund 200 Millionen Singvögel. Auch Nagetiere und Kleinstreptilien gehörten zu ihrem Beuteschema.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Rickers zu den Bundesländern, die eine vom Bundesjagdgesetz abweichende Regelung getroffen hätten, antwortet Herr Schwedt, stellvertretender Leiter des Referats Oberste Forst- und Jagdbehörde im MLLEV, einige Bundesländer hätten in jüngerer Vergangenheit ein Verbot des Tötens von wildernden Katzen ausgesprochen oder einschränkende Regelungen erlassen; in Hessen sei diese Frage noch Gegenstand der Diskussion. – Abgeordneter Kumbartzky ergänzt, laut seiner Recherche gelte in Nordrhein-Westfalen und im Saarland ein entsprechendes Verbot; in Nordrhein-Westfalen begehe der Eigentümer, der seine Katze unbeaufsichtigt im Jagdbezirk umherlaufen lasse, zudem eine Ordnungswidrigkeit.

Abgeordnete Redmann erinnert an den Fall der im Mai 2024 angeschossenen und nach Hause zurückgekehrten Katze in Bokhof bei Ahrensböök. Vor diesem Hintergrund erbitte sie eine Information darüber, ob beziehungsweise wie zu den Hintergründen der Tat ermittelt werde. Der Katzenhalter habe in der Regel die Kosten der Behandlung zu übernehmen; dass diese erheblich seien, wisse sie aus eigener Erfahrung, da ihre Katze in eine Falle geraten sei. Aus Ostholstein seien ihr zahlreiche Berichte bekannt, dass Katzen nicht wieder auftauchten. Die Möglichkeit, dass diese Katzen geschossen worden seien, stehe im Raum. – Ferner regt sie an, eine Änderung der Abstandsregelung – 200 Meter von der nächsten Wohnbebauung – zu prüfen.

Frau Dr. Sekulla, Leiterin des Referats Tierschutz im MLLEV, erklärt, Berichte über angeschossene oder verschwundene Tiere seien dem Ministerium bekannt. Es gebe die Theorie, dass die Tiere in Versuchslaboren landeten. Die Aufklärung gelinge nur sehr selten.

Minister Schwarz weist darauf hin, dass viele Tiere im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr den Tod fänden.

Abgeordneter Rickers berichtet, laut Gerüchten wüssten einige Autofahrer nicht, wie sie mit angefahrenen Tieren verfahren sollten, und würfen sie einfach in das Gebüsch neben der

Straße. Zudem stammten die in einigen Katzen gefundenen Projektile nachweislich nicht aus Jagdwaffen, sondern aus Luftgewehren.

Minister Schwarz verweist darauf, dass die Zahl der geschossenen Katzen von 16.259 im Jagdjahr 1995/1996 deutlich auf 2.580 im Jagdjahr 2023/2024 zurückgegangen sei. Möglicherweise habe sich die im Zuge des 2014 gestarteten Projekts gegen Katzenelend gestartete Katzenkastration bereits entsprechend ausgewirkt.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Rickers, resümiert, der Landtag werde die Diskussion über diese Frage weiterhin intensiv verfolgen; letztlich handele es sich um eine politische Entscheidung.

Das MLLEV wird um eine schriftliche Information über die in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen zum Umgang mit verwilderten Katzen gebeten.

**3. Bericht aus dem Projekt „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“**

Antrag der Abgeordneten Cornelia Schmachtenberg (CDU) und Silke Backsen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

[Umdruck 20/4022](#)

– Verfahrensfragen –

Der Umwelt- und Agrarausschuss kommt überein, die Landesregierung zu bitten, in der Sitzung am 12. Februar 2025 zu berichten. Dazu sollen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des Runden Tisches Naturschutz Nordfriesland e. V. eingeladen werden.

#### **4. Information/Kennntnisnahme**

[Umdruck 20/3996](#) – 32. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 2. Oktober 2024 – TOP 11 a) – Sachstandsbericht des MLLEV über Ministerkonferenzen

[Umdruck 20/4025](#) – Antwortschreiben des MEKUN und des MLLEV zum offenen Brief des Landesfischereiverbandes vom 26. September 2024

Der Ausschuss nimmt die oben aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis.

## **5. Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Rickers, schließt die Sitzung um 12:45 Uhr.

gez. Heiner Rickers  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin